Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herr
[redacted]

[redacted]cw3vs@fragdenstaat.

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Jakobs
REFERAT R B 4
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 10 580
E-MAIL Poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Az.: 4100 II – R5 862/2015

DATUM Berlin, 26. Januar 2016

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihr ergänzendes Schreiben, in dem Sie darum bitten, Ihr Anliegen – die Einsicht in das Urteil im Verfahren 1 Ds 2106 Js 735/12 des Amtsgerichts Haßfurt – mit Nachdruck an die „Oberstaatsanwaltschaft" – gemeint sein dürfte die Staatsanwaltschaft - Bamberg weiterzugeben.

Ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ihnen aus rechtlichen Gründen leider nicht helfen kann.

Wie bereits im Antwortschreiben vom 4. Januar 2016 ausgeführt, darf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in die Wahrnehmung der nach dem Grundgesetz den Ländern zugewiesenen Aufgaben - hier Strafverfolgung - nicht eingreifen und verfügt deshalb den Ländern gegenüber auch nicht über Aufsichts- oder Weisungsrechte. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sich jeglicher Einflussnahme zu enthalten und kann Ihr Anliegen auch nicht mit „Nachdruck" an die Staatsanwaltschaft Bamberg weitergeben.

Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, gegen die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 478 Absatz 3 der Straf-

prozessordnung – inwiefern in Ihrem Fall das bayrische Pressegesetz einschlägig ist, vermag ich nicht zu beurteilen) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Jakobs